

SJD / Interpellation Egli Ursula-Wil (45 Mitunterzeichnende) vom 2. Dezember 2025

Effizienzsteigerung im Verwaltungsverfahren – Revision des VRP?

Antwort der Regierung vom 10. März 2026

Ursula Egli-Wil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2025 nach klaren Rekurslegitimationskriterien, differenzierten Kostenordnungen und spezialisierten Instanzen in Verwaltungs- und Rekursverfahren bei Bau-, Infrastruktur- und öffentlichen Projekten. Sie stellt verschiedene Fragen zu einer möglichen Anpassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), etwa in Bezug auf die Rekurslegitimation, Gebühren, aufschiebende Wirkung oder die Einführung beschleunigter Verfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)» lud der Kantonsrat am 30. April 2024 die Regierung ein, das geltende VRP einer Totalrevision zu unterziehen. In einem ersten Schritt wurde daraufhin ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, das insbesondere den Revisionsbedarf des geltenden Gesetzes näher definieren soll. Das Gutachten liegt bereits vor und äussert sich umfassend zur überholten Grundkonzeption des VRP, zum Nachführungs- und Reformbedarf sowie zu den bestehenden Lücken des Gesetzes. In einem nächsten Schritt soll die Regierung über verschiedene zentrale Grundsätze und Fragestellungen befinden. Erst wenn diese Grundsatzfragen geklärt und somit die Stossrichtung für das neue Gesetz definiert sind, erfolgt die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs. Mit dem totalrevidierten VRP soll ein widerspruchsfreies, anwenderfreundliches Gesetz geschaffen werden. Verschiedene Instrumente zur Effizienzsteigerung werden im Rahmen dieser Totalrevision ebenfalls geprüft.

Da sich das Projekt noch in der Anfangsphase befindet, ist es noch zu früh, um zum jetzigen Zeitpunkt bereits konkrete inhaltliche Angaben zur totalrevidierten VRP zu machen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Besteht Handlungsbedarf, die Rekurslegitimation im VRP zu präzisieren, sodass nur Personen mit eigenen, rechtlich geschützten Interessen Rekurs erheben können?*

Nach Art. 45 Abs. 1 VRP ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Verlangt wird, dass der oder die Betroffene über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Praxisgemäss liegt ein schutzwürdiges Interesse vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der oder des Betroffenen durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Die von der Interpellantin erwähnten Voraussetzungen zur Rekurslegitimation bestehen demzufolge bereits heute. Nur bei deren Vorliegen kann auf einen Rekurs überhaupt eingetreten werden. Diese Regelung hat sich bewährt. Ein Handlungsbedarf, die Rekurslegitimation zu präzisieren, ist nicht ersichtlich.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Partei, die zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert ist, sich am Verfahren vor allen kantonalen Instanzen als Partei beteiligen kön-

nen muss (Art. 111 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [SR 173.110; abgekürzt BGG]). Daraus folgt, dass die Kantone die Rechtsmittellegitimation nicht enger fassen dürfen als auf Bundesebene vorgeschrieben. Wie auf kantonaler Ebene ist vor dem Bundesgericht zur Beschwerde berechtigt, wer u.a. durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c BGG). Die kantonale Praxis stützt sich deshalb zur Auslegung von Art. 45 VRP im Wesentlichen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Beschwerderecht nach Art. 89 Abs. 1 BGG. Die Voraussetzungen zur Rekurslegitimation können daher im VRP nicht enger gefasst werden als bisher.

Bei Bauprojekten muss die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Das Anfechtungsinteresse braucht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes nicht mit dem Interesse übereinzustimmen, das durch die von der rechtsmittelführenden Person als verletzt bezeichneten Norm geschützt wird. Es kann somit die Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte all jener Rechtssätze verlangt werden, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinn auf die Stellung der rechtsmittelführenden Person auswirken, dass im Fall des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht. Eine rügespezifische Beurteilung der Legitimation ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unzulässig. Eine Abkehr von diesem Grundsatz wäre auf Bundesebene vorzunehmen, da, wie bereits erwähnt, die Rekurslegitimation auf kantonaler Ebene nicht enger gefasst werden kann. So wurde der Bundesrat mit dem Postulat Caroni 24.3637 «Einsprachen sind wieder auf schutzwürdige Interessen zu beschränken» beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Rügemöglichkeiten von Einsprecherinnen und Einsprechern in Bau- und Planungsverfahren zumindest auf Bundesebene auf jene Punkte beschränkt werden können, welche die eigenen schutzwürdigen Interessen der Einsprecherin oder des Einsprechers betreffen. Der bundesrätliche Bericht ist noch ausstehend.

2. *Wie steht die Regierung zur Einführung einer kostendeckenden Grundgebühr und klaren Kostenfolgen bei mutwilligen oder aussichtslosen Rekursen? Könnten solche Regelungen die Rechtsmittelinstanzen entlasten?*

In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Dem unterliegenden Rechtsmittelerhebenden werden demnach bereits heute in der Regel die Gebühren, das heisst insbesondere die Entscheid- und Gerichtsgebühren, auferlegt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gebührenertrag einerseits die gesamten Kosten nicht übersteigen und andererseits die Gebühr in einem konkreten Fall auch in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen soll (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip). Ebenfalls darf der Zugang zum Gericht nicht durch übermässige Kosten vereitelt werden. Indessen könnte die Einführung einer kostendeckenden Grundgebühr auch die Bauherren empfindlich treffen, insbesondere wenn diese in Rechtsmittelverfahren (auf Rekurs- oder Beschwerdeebene) unterliegen. Der Vorschlag der Interpellantin birgt somit die Gefahr, das Bauen noch stärker mit rechtlichen Risiken zu belasten.

Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten veranlasst, gehen nach Art. 95 Abs. 2 VRP zu seinen Lasten. Dies liegt bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung vor – etwa bei offensichtlich querulatorischen Begehren oder unbegründeten Verzögerungen. Die Möglichkeit, dem mutwillig Prozessierenden weitergehende Kosten aufzuerlegen, sieht das VRP demnach bereits heute vor.

Sofern die Interpellantin auf eine Kostenauflegung im Einspracheverfahren abzielt, ist auf das Postulat Gmür-Schönenberger 23.3640 «Massvolle Kostenaufgabe bei Einspra-

chen in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren» zu verweisen. Demnach prüft der Bundesrat, ob durch eine Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700) die gesetzliche Grundlage für ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden könne.

3. *Welche Haltung hat die Regierung zur Überprüfung der aufschiebenden Wirkung bei Projekten mit erheblichem öffentlichem oder wirtschaftlichem Interesse? Ist eine differenzierte Regelung denkbar, die den Vollzug ermöglicht, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und keine irreversiblen Nachteile drohen?*

Auch dies ist bereits geregelt und hat sich bewährt: Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Aus wichtigen Gründen, worunter insbesondere bedeutende und dringliche öffentliche und private Interessen fallen, kann jedoch die Vollstreckbarkeit angeordnet werden (Art. 51 Abs. 1 VRP). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bauherren diesfalls auf eigenes Risiko bauen würden und gegebenenfalls auf eigene Kosten zurückbauen müssten, was mit immensen Kostenfolgen für sie verbunden wäre.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Einführung beschleunigter Verfahren (z.B. verkürzte Fristen, spezialisierte Instanzen) für Bau-, Infrastruktur- und öffentliche Projekte? Welche organisatorischen oder gesetzlichen Anpassungen wären dafür nötig?*

Ein beschleunigtes Verfahren ist nach dem geltenden VRP nicht vorgesehen. Im Rahmen der erwähnten Totalrevision der VRP wird geprüft, ob die Möglichkeit von beschleunigten Verfahren eingeführt werden soll. Ein solches Verfahren soll dabei nicht der Behandlung offensichtlich unzulässiger Eingaben dienen, sondern in denjenigen Verfahren eine besonders rasche Erledigung erlauben, die dringlich erscheinen.

Demgegenüber kennt das geltende VRP ein «vereinfachtes Verfahren», wonach die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident mit kurzer Angabe des Grundes etwa auf eine Beschwerde nicht eintreten kann, wenn es sich um offensichtlich verspätete oder aus anderen Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben oder um querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben handelt (Art. 39^{bis} VRP). Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren oder das verwaltungsinterne Rekursverfahren. Im Rahmen der Totalrevision des VRP wird geprüft, ob der Anwendungsbereich solcher vereinfachter Verfahren einerseits ausgedehnt und andererseits zur Entlastung der Verwaltung auch für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren oder das verwaltungsinterne Rekursverfahren vorgesehen werden soll.

- 5./6. *Plant die Regierung eine Gesamtevaluation des VRP hinsichtlich Effizienz, Verfahrensdauer und Missbrauchsanfälligkeit? Falls nein: Welche Voraussetzungen wären nötig?*

Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen einer Reform auf Verfahrensdauer, Planungssicherheit, Rechtsschutz sowie Personal- und Ressourcenbedarf der Verwaltung?

Eine Gesamtevaluation des VRP erfolgt im Rahmen der Totalrevision. Das zu diesem Zweck eingeholte externe Gutachten äussert sich u.a. zum Nachführungs- und Reformbedarf sowie zu den bestehenden Lücken. Die Regierung hat nun zunächst über verschiedene zentrale Grundsätze und Fragestellungen zu befinden, wobei die Auswirkungen von möglichen konkreten Anpassungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren in die Überlegungen einfließen werden.